

## Wichtige Erläuterungen zum beiliegenden Antrag auf Herstellung eines Trinkwasseranschlusses und zum Entwässerungsantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Formular betrifft zwei Leistungsbereiche unseres Hauses.



**Trinkwasseranschluss und Trinkwasserlieferung durch den OOVV**



**Abwasseranschluss und Abwasserentsorgung durch den OOVV**

Bitte ergänzen Sie die entsprechenden Felder in **DRUCKBUCHSTABEN**.

Die ausgefüllten Formulare mit den erforderlichen Anlagen (siehe Erläuterungen) schicken Sie bitte an unsere Hauptverwaltung:  
OOVV, Georgstraße 4, 26919 Brake  
oder an eine unserer Außenstellen.

Erstellen Sie bitte für Ihre eigenen Unterlagen eine Kopie.

### **Bitte beachten Sie:**

Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen sind nicht zulässig.

Der Trinkwasserversorgungsvertrag wird mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen.

Der Entwässerungsantrag kann ebenfalls ausschließlich vom Grundstückseigentümer gestellt werden.

### **Trinkwasseranschluss und Trinkwasserlieferung durch den OOVV**

Rechtsgrundlage für die Herstellung eines Trinkwasseranschlusses und die Trinkwasserlieferung durch den OOVV sind die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) mit den Wasserlieferungsbedingungen als ergänzende Vertragsbestimmungen des OOVV (gültig in der aktuellen Version).

Der OOVV erhebt auf dieser Grundlage umsatzsteuerliche Entgelte.

### **Abwasseranschluss und Abwasserentsorgung durch den OOVV (Entwässerungsantrag)**

Rechtsgrundlage für den Anschluss an das Abwassernetz des OOVV und die Abwasserentsorgung durch den OOVV sind die für die jeweilige Gemeinde/Stadt erlassenen Satzungen zur Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung.

Der OOVV erhebt auf dieser Grundlage Gebühren, Beiträge und die Erstattung der Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen.

**Bitte beachten Sie, dass der Entwässerungsantrag gemäß der jeweiligen Satzung zur Abwasser- bzw. Schmutzwasserbeseitigung des OOVV rechtzeitig einzureichen ist. Wird kein Entwässerungsantrag gestellt, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.**

## Allgemeine Informationen zum Trinkwasseranschluss



### Erläuterungen zum Trinkwasseranschluss

Trinkwasserinstallationen – nach dem Wasserzähler – dürfen nur durch einen im Installateurverzeichnis des OOWV eingetragenen Installateur ausgeführt werden. Die Angaben zur Versorgung sind im Vertrag durch diesen Installateur auszufüllen.

Wasserzähler werden von uns nur in frostfreien und jederzeit zugänglichen Räumen installiert.

## Bitte schicken Sie uns für eine schnelle Bearbeitung folgende Anlagen:



### Anlagen für den Trinkwasseranschluss

1. Einen Katasterplan.  
Bitte kennzeichnen Sie Grundstück und Gebäude.
2. Eine Bauzeichnung im Maßstab 1:100.  
Bitte mit Nordpfeil-Grundrissen und der genauen Bestimmung aller Räume in Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschoss.

Diese Anlagen sind nicht notwendig, wenn auch ein Entwässerungsantrag gestellt wird und die Anlagen 1. und 2. vollständig eingereicht werden.



### Erläuterungen zu den Abläufen bei Trinkwasseranschlüssen

1. Sie erhalten für den beantragten Trinkwasseranschluss eine Eingangsbestätigung.
2. Den in der Eingangsbestätigung aufgeführten Vorauszahlungsbetrag überweisen Sie bitte auf das dort angegebene Konto.
3. Bitte setzen Sie sich dann mit der von uns genannten Betriebsstelle in Verbindung, damit die erforderlichen Erdarbeiten für die Trassenführung festgelegt werden können.
4. Die Erdarbeiten für die Verlegung der Trinkwasserleitung auf Ihrem Grundstück sind von Ihnen oder auf Ihre Kosten auszuführen.
5. Nach Abschluss der Arbeiten erhalten Sie eine Endabrechnung, bei der Ihre Vorauszahlung berücksichtigt wird.



### Abrechnung des Trinkwasserverbrauchs

Nach Fertigstellung des Hausanschlusses teilen wir Ihnen die Höhe der zu leistenden Abschläge mit.

**Beachten Sie bitte, dass die Abrechnung der laufenden Entgelte nur mit dem/den Grundstückseigentümer(n) erfolgt.**

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)  
Georgstraße 4  
26919 Brake  
Tel. 0800 1801201  
Fax: 04401 916-142  
E-Mail: kundenservice@oowv.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular auf unserer Homepage [www.oowv.de](http://www.oowv.de) herunterladen. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

# Vertrag

Eingangsstempel



 **Trinkwasseranschluss und**  
Trinkwasserlieferung durch den OOWV

## I. Allgemeine Angaben zum Anschluss

Lage des zu versorgenden Grundstücks (Lageplan erforderlich)

Gemeinde/Ortsteil

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

Grundstückseigentümer (jetzige Anschrift)

Name/Vorname

Ortsteil

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Geburtsdatum

## II. Angaben zum Bauvorhaben (Bauzeichnung erforderlich)

Anzahl der Wohnungen (auch Einliegerwohnung/1-Zimmer-Appartement)

Anzahl der gewerblichen Betriebe, Art der Betriebe (z. B. Arztpraxis usw.)

## III. Angaben zur Versorgung/Wasserbedarfsermittlung

(Angaben sind vom Wasserinstallateur auszufüllen)

l/s Spitzendurchfluss (V's) nach DIN 1988 Teil 3

Ist der Spitzendurchfluss (l/s) durch den Installateur nicht angegeben, legen wir einen Spitzendurchfluss von 0,8 l/s zugrunde.

Bei einem Nennweitenanschluss ab DN 50 mm

voraussichtl. Monatsverbrauch  Jahresverbrauch

Mit der Herstellung der Trinkwasserinstallation nach dem Wasserzähler ist der unten stehende Installateur beauftragt.

Installateur-Vertrags-Nr.

Stempel und Unterschrift des **Wasserinstallateurs**

X

Diese Angaben werden vom OOWV ausgefüllt

Anschlussobjekt

Verbrauchsstelle

Geschäftspartner

Gemarkung Flur Bebauungsplan-Nr.

Flurstück(e)

Liegt das Grundstück im Bereich des Bebauungsplans?  ja  nein

Grundstücksgröße Zahl der zulässigen Vollgeschosse

interne Notizen

Das Grundstück ist/wird bebaut mit:  Altbau  Neubau

Vorgesehene Nutzung:

Haushalt  Gastgewerbe/Tourismus  Landwirtschaft  
 Kleingewerbe  Gewerbe  Öffentliche Einrichtung

Verbrauchergruppen siehe nächste Seite

## IV. Vertragsbedingungen Trinkwasser

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) mit den ergänzenden Vertragsbestimmungen sowie Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Wasser (in der jeweils aktuellen Fassung) werden Vertragsbestandteil. Diese sind auf der Homepage [www.oowv.de](http://www.oowv.de) in der Rubrik „Service“ unter „Trinkwasser“ einzusehen. Mit Unterzeichnung des Vertrages erklären Sie ausdrücklich, die Anlagen gesichtet zu haben und mit sämtlichen Inhalten einverstanden zu sein. Der Vertrag wird nur für die von Ihnen angegebene Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten (siehe Abs. II.) gemäß AVBWasserV abgeschlossen. Der Anschluss weiterer wirtschaftlicher Einheiten erfordert einen Zusatzvertrag.

**Der OOWV hat das Recht, Trinkwasserinstallationen, die nicht von einem durch den OOWV zugelassenen Vertragsinstallateur erstellt wurden, zu sperren.**

Ort/Datum

Eigenhändige Unterschrift der/des Grundstücks-Eigentümer/s

X

X

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)/ Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zweckbezogen verarbeitet und genutzt (siehe beiliegende Datenschutzinformation).

## Verbrauchergruppen

### Haushalte, z. B.

- Wohngebäude
- Einfamilienhaus
- Mehrfamilienhaus
- Wohnheim
- Altersheim
- Sonstige

### Kleingewerbe, z. B.

- Friseur
- Bäckerei
- Konditorei
- Fleischerei
- anderes Handwerk
- Kfz-Waschanlage
- Restaurant/Kantine
- Sonstige

### Gastgewerbe/Tourismus, z. B.

- Hotel
- Pension
- Campingplatz
- Ferienhaus/Wochenendhaus
- Sonstige

### Gewerbe

- Dienstleistungen, z. B.
  - Handel
  - Werkstatt
  - Tankstelle
  - Lager (Logistik)
  - Versicherungen/Immobilien/Banken
  - Flughafen
  - Hafen
  - Wäscherei und Heißmangel
  - Sonstige
- Baugewerbe

### Produktion/Verarbeitung, z. B.

- Molkerei
- Schlachthof
- Eierverarbeitung
- Großbäckerei
- Industrielle Tierhaltung
- andere Ernährungsbranche
- Textilwerk/Bekleidungsindustrie
- Mineralöl/Erdgas
- Chemie/Plastik
- Fahrzeugbau
- Sonstige

### Ver- und Entsorgung (Energie/Wasser/Abwasser), z. B.

- OOVV/EWE/Stadtwerke
- Gasförderung/Gasspeicherung
- Windenergie
- Sonnenenergie
- Wasserkraft
- Sonstige

### Bergbau/Gewinnung von Sand usw.

### Landwirtschaft

- Bauernhof
- Wohngebäude
- Stall/Viehtränke
- Weidetränke
- Feldbewässerung
- Sonstige
- Biogasanlage
- Gärtnerei
- Baumschule
- Forstwirtschaft
- Fischereiwirtschaft
- andere Landwirtschaft

### Öffentliche Einrichtung

- Verwaltung, z. B.
  - Rathaus
  - Landrat, Landkreis
  - Ämter
  - Sonstige
- Bildung, z. B.
  - Schule
  - Universität
  - Kindergarten
  - VHS
  - Sonstige
- Freizeit, z. B.
  - Schwimmbad/Sauna
  - Jugendherberge
  - Tierpark
  - Museum
  - Sportverein
  - Sonstige
- Betreuung und Pflege, z. B.
  - Krankenhaus
  - Altenheim
  - Kinderheim
  - Erholungsheim, Kurklinik
  - Sonstige
- Andere öffentliche Einrichtung, z. B.
  - Feuerwehr
  - Militär
  - Bahnanlage
  - Kirchen, Gemeindehäuser
  - Sonstige

## Allgemeine Informationen zum Entwässerungsantrag



### Erläuterungen zum Entwässerungsantrag

Bitte beachten Sie, dass der OOWV nicht in allen Kommunen in seinem Verbandsgebiet für die Abwasserbeseitigung zuständig ist. In den Kommunen, in denen wir die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übernommen haben, sind wir nicht in allen Kommunen auch für die Niederschlagswasserbeseitigung zuständig.

Wir geben Ihnen gerne Auskunft über die Zuständigkeiten.

Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und die Verfüllung des Rohrgrabens darf erst nach der örtlichen Überprüfung durch den OOWV erfolgen.

Für die Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage sind die Bestimmungen der jeweilig örtlichen Abwasser- bzw. Schmutzwasserbeseitigungssatzung einzuhalten.



### Anlagen zum Entwässerungsantrag

1. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan im Maßstab 1:500 mit folgenden Angaben: Gemarkung, Flur, Flurstück; Straße und Hausnummer; Gebäude und befestigte Fläche; Lage der Haupt- und Anschlusskanäle (falls bekannt); Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
2. Einen Entwässerungsplan im Maßstab mind. 1:100 mit Angabe der Lage der Entwässerungsleitungen, Materialbezeichnungen, Gefälleangaben u Nennweiten; Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
  - Für vorhandene Anlagen = schwarz
  - Für neue Anlagen = rot
  - Für abzubrechende Anlagen = gelb
3. In Abhängigkeit der Baumaßnahme nach Umfang und Rahmen behalten wir uns vor, weitere Berechnungen und Nachweise einzufordern.
4. Weitere Details zum Entwässerungsantrag entnehmen sie bitte der jeweiligen Satzung zur Abwasser- bzw. Schmutzwasserbeseitigung des OOWV in der jeweils gültigen Fassung unter [www.oowv.de](http://www.oowv.de)



### Erläuterungen zu den Abläufen

1. Sie erhalten für den beantragten Abwasseranschluss nach Prüfung des Entwässerungsantrags und der dazugehörigen Anlagen eine Entwässerungsgenehmigung.
2. Die Leitungsverlegung einschließlich der Erdarbeiten auf Ihrem Grundstück ist von Ihnen oder auf Ihre Kosten auszuführen.
3. Der Rohrgraben darf erst nach der örtlichen Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage wieder verfüllt werden.
4. Nach der örtlichen Überprüfung der Anlage erhalten Sie einen Beitrags- und Gebührenbescheid. Dieser enthält auch eine Festsetzung der Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses. Weitere Details entnehmen Sie bitte den Regelungen zur Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse der jeweiligen Abgabensatzung zur Abwasser- bzw. Schmutzwasserbeseitigung des OOWV in der jeweils gültigen Fassung unter [www.oowv.de](http://www.oowv.de).




### Abrechnung der Abwassergebühren

1. Nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung teilen wir Ihnen die Höhe der zu leistenden monatlichen Abschläge hinsichtlich der Benutzungsgebühren mit.
2. Wenn Sie in einer Kommune wohnen, in der der OOWV gesplittete Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung erhebt, erhalten Sie einen Fragebogen zur Festsetzung der bebauten und der versiegelten Flächen. Diese Flächen dienen als Berechnungsgrundlage für die Benutzungsgebühren zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

**Beachten sie bitte, dass die Abrechnung der laufenden Gebühren nur mit dem/den Grundstückseigentümer(n) erfolgt!**

# Antrag

Eingangsstempel

 auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung und zum Anschluss an die jeweils öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung

## I. Allgemeine Angaben zum Anschluss

Lage des zu entsorgenden Grundstücks (Lageplan erforderlich)

Gemeinde/Ortsteil

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

Grundstückseigentümer (jetzige Anschrift)

Name/Vorname

Ortsteil

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Geburtsdatum

## II. Angaben zum Bauvorhaben (Bauzeichnung erforderlich)

Anzahl der Wohnungen (auch Einliegerwohnung/1-Zimmer-Appartement)

Anzahl der gewerblichen Betriebe, Art der Betriebe (z. B. Arztpraxis usw.)

## V. Angaben zum Abwasser

Schmutzwasser-Übergabeschacht/Grundstücksanschluss auf dem Grundstück

ist vorhanden  muss noch erstellt werden

Abwasseranlagen bisher:

Kleinkläranlage  Abflusslose Grube

Abwasseranlagen vorgesehen:

Kleinkläranlage  Leichtflüssigkeitsabscheider  Fettabscheider

Koaleszenzabscheider  Abflusslose Grube

## VI. Angaben zum Regenwasser

Regenwasser-Übergabeschacht/Grundstücksanschluss auf dem Grundstück

ist vorhanden  muss noch erstellt werden

Das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser wird versickert?  ja  nein

Wird in ein offenes Gewässer eingeleitet?  ja  nein

Wird in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet?  ja  nein

## VII. Regen-/Brunnenwassernutzung

Werden Sie Regen- oder Brunnenwasser

(z. B. für dieToilettenspülung) nutzen?

ja  nein

Diese Angaben werden vom OOVV ausgefüllt

Anschlussobjekt

Verbrauchsstelle

Geschäftspartner

Gemarkung

Flur

Bebauungsplan-Nr.

Flurstück(e)

Liegt das Grundstück im Bereich des Bebauungsplanes?  ja  nein

Grundstücksgröße

Zahl der zulässigen Vollgeschosse

interne Notizen

Das Grundstück ist/wird bebaut mit:  Altbau  Neubau

Vorgesehene Nutzung:

Haushalt  Gastgewerbe/Tourismus  Landwirtschaft

Kleingewerbe  Gewerbe  Öffentliche Einrichtung

Verbrauchergruppen siehe Seite 4

## VIII. Rechtliche Bedingungen Abwasser

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung und die Niederschlagsbeseitigungssatzung des OOVV mit den Beitrags- und Gebührensatzungen der jeweiligen Kommunen sind rechtlicher Bestandteil dieses Antrags. Diese sind auf der Homepage [www.oovv.de](http://www.oovv.de) in der Rubrik „Service“ unter „Abwasser“ einzusehen.

Die im Zusammenhang mit diesem Antrag erhobenen Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zweckbezogen verarbeitet und genutzt (siehe beiliegende Datenschutzzinformatio).

Ort/Datum

Eigenhändige Unterschrift der/des Grundstücks-Eigentümer/s

X

X





# Datenschutzinformation für Kunden gemäß Art. 13/14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Das Thema Datenschutz ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie im Folgenden darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung verarbeiten und welche Rechte Sie haben.

## Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

OOWV  
Georgstraße 4  
26919 Brake  
Tel.: 04401 916-0  
Fax: 04401 5398  
E-Mail: oowv.brake@oowv.de  
Homepage: www.oowv.de

## Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten

Adresse: siehe oben, mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“  
E-Mail: datenschutz@oowv.de

## Zwecke und Rechtsgrundlagen Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies zur Durchführung der Versorgung mit Trinkwasser bzw. der Entsorgung von Abwasser erforderlich ist. Die Grundlagen dafür sind das bestehende oder angestrebte Vertragsverhältnis über die Lieferung von Trinkwasser sowie die Satzungen über die Abwasserbeseitigung und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, wie die Herstellung von Hausanschlüssen und die Abrechnung der Leistungen.

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Vertragsabwicklung, -durchführung und -abrechnung erforderlich ist, beruht die Verarbeitung auf der Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Sofern Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben (z. B. die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren), ist die Rechtsgrundlage dafür Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Als Unternehmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung verarbeiten wir Daten zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die uns als Verantwortlichem übertragen wurden (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz und der Satzung des OOWV).

Zudem unterliegen wir gesetzlichen Anforderungen (z. B. Steuergesetze, Geldwäschegesetz), die uns verpflichten, personenbezogene Daten zu verarbeiten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f. Hierzu zählen insbesondere:

- Durchführung von Adressermittlungen (z. B. bei Umzügen),
- Produktinformationen in Zusammenhang mit der Ver- und Entsorgung,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Services,
- Markt- und Meinungsforschung,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche,
- Aufklärung und Verhinderung von Straftaten,
- Anonymisierung (z.B. für statistische Auswertungen).

## Quellen und Kategorien personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Kundenbeziehung verarbeiten wir die personenbezogenen Daten, die wir von Ihnen selbst erhalten und um kundenspezifische Daten ergänzt haben, sofern sie für die genannten Zwecke erforderlich sind.

In Einzelfällen verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet, zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir von Dritten, z. B. Auskunftsteilnehmern, Behörden oder Städten und Gemeinden, erhalten.

Auf Basis der genannten Rechtsgrundlagen werden zweckgebunden z. B. folgende Informationen verarbeitet: Ihr Name, Adress- und Kontaktdaten, Eigentümer- und Anschlussdaten sowie Zahlungs- und Termini.

## Kategorien von Empfängern

Innerhalb des OOWV erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, satzungsgemäßen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Eine Weitergabe an Dritte findet abgesehen davon nur statt, sofern

der OOWV rechtlich dazu verpflichtet ist (z. B. an öffentliche Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Finanzbehörden, Gerichte oder Kommunen, die auf Grundlage des Trinkwasserverbrauchs das Abwasser abrechnen) oder wenn es für die Durchführung der Ver- und Entsorgung notwendig ist.

Personenbezogene Daten können dazu auch im Rahmen der Auftragsverarbeitung an von uns zur Vertragserfüllung eingesetzte Unternehmen weitergegeben werden. Im Rahmen der Verbrauchsabrechnung beauftragen wir Dienstleister, z. B. für den Betrieb unseres Kundenportals „einfach Heimat“, für die Ablesung der Zählerstände und für den Zählerwechsel, für messtechnische Befundprüfungen, für Bonitätsprüfungen, für das Forderungsmanagement sowie für die Durchführung von Versanddienstleistungen. Eingesetzte Auftragsverarbeiter werden von uns vertraglich auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verpflichtet.

Zur Abfuhr von Inhalten aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhalten die Abfuhrunternehmen die erforderlichen Daten.

## Übermittlung an Drittländer

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittländer) findet nur statt, soweit

- es zur Vertragserfüllung erforderlich ist,
- es gesetzlich vorgeschrieben ist oder
- Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

## Dauer der Speicherung

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer vertraglichen, satzungsgemäßen und gesetzlichen Pflichten grundsätzlich solange, wie das Ver- und Entsorgungsverhältnis besteht. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Zudem bestehen gesetzliche Verjährungsfristen, die z. B. nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt. Nach dem Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bzw. dem Wegfall unserer berechtigten Interessen werden Ihre Daten gelöscht.

## Betroffenenrechte

Als von der Verarbeitung Ihrer Daten betroffene Person haben Sie gegenüber dem OOWV Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit.

Darüber hinaus haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

## Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt aufgrund unseres Ver- und Entsorgungsverhältnisses. Ohne die Bereitstellung von Daten durch Sie können wir die Trinkwasserver- und / oder Abwasserentsorgung ggf. nicht ordnungsgemäß durchführen.

## Automatisierte Entscheidungsfindungen

Automatisierte Entscheidungsfindungen finden nicht statt.

### Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung von berechtigten Interessen gem. DSGVO Art. 6 Abs. 1 lit. e oder lit. f vornehmen, haben Sie, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die weitere Verarbeitung nachweisen, die Ihren Interessen, Rechten oder Freiheiten überwiegen oder nachweisen, dass die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Der Widerspruch kann und sollte an den oben genannten Verantwortlichen gerichtet werden.